

VEREINSBEDINGUNGEN 2016 - RELAX – FISCHERPARADIES

Die Lizenz ist nicht an andere Personen übertragbar, zur sportlichen Ausübung des Fischfanges mit einer Rute auf Raubfische und mit einer auf Friedfische, oder mit zwei Ruten auf Friedfische.

Der Verkauf oder die Weitergabe der Fische ist verboten, die Fische dienen nur dem persönlichen Verzehr. Es ist verboten, Fische lebend mitzunehmen. Das Fischen ist nur mit Schonhacken gestattet, Monofilsschnüre ab einer durchgehenden Stärke von 0,25 sind zwingend vorgeschrieben.

In den Wintermonaten ist das Betreten der Eisfläche sowie Eislaufen und Eisfischen verboten, Fischen ist nur auf eisfreien Flächen gestattet.

1. Der Angeltag beginnt: Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag mit dem Sonnenkalender, das heißt, eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang kann gefischt werden. Freitag auf Samstag, sowie Samstag auf Sonntag kann von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr gefischt werden. Sonderregelung wenn Montag oder Donnerstag ein Feiertag ist, das heißt von Donnerstag auf Freitag oder von Sonntag auf Montag gelten die Wochenendzeiten 00:00 bis 24:00 Uhr. Ab Freitag sowie den Wochenenden, oder Feiertagen, ist das Fischen vom Steg und den beiden kurzen Seiten nicht gestattet. Bei Nichteinhaltung muss mit Entzug der Lizenz gerechnet werden.

2. Mitzuführen ist von jedem Angler folgendes: 1 Karpfensack oder Setzkescher, ein geräumiger Unterfänger, 1 Abhängmatte, Angelbuch, Hakenlöser, Maulsperr mit Kugel oder Gummischutz, Messer, Kugelschreiber, Waage und ein Plastiksackerl für den Müll. Diese sind zwingend bei der Kontrolle mit dem Angelbuch unaufgefordert vorzuweisen. Der Fischplatz ist sauber zu halten.

3. Es darf ein massiger Edelfisch pro Angeltag mitgenommen werden. Jedoch pro Angeljahr darf nicht mehr mitgenommen werden als: 25 Friedfische, 5 Raubfische, und 5 Salmoniden (die jedoch an einem Angeltag entnommen werden dürfen, nachher ist das gezielte weiterfischen auf Salmoniden verboten.). Köderfische müssen in einem eigenen Behälter gehalten werden, jedoch nicht mehr als 3 Stück. Nicht verbrauchte Köderfische sind wieder freizulassen. Ein mitnehmen von Köderfischen ist verboten. Ein Zusammenlegen der Fische von mehreren Anglern in einen Karpfensack oder Setzkescher ist verboten. Es darf nur ein Fisch im Karpfensack sein. Raubfische oder Salmoniden dürfen nach dem Fang nicht mehr zurückgesetzt werden. Eintragen und mitnehmen. Austausch von Karpfen ist erlaubt. Für massige blutende Fische gilt ein Mindestmaß von 8cm. Edelfische sind als Köderfische verboten. Fischstücke und Fischfetzen als Köder sind verboten. Bei Köderfischfang ist eine Rute einzuziehen. Stipprute gilt als Rute.

Das gezielte Köderfischen außer bei Bedarf ist strengstens verboten. Gilt auch für Jugendliche. Es darf nur auf einem Platz gefischt werden bei Raub und Friedfischen. Es gibt keine Platzreservierung, bei jeglichem Verlassen des

Angelplatzes sind die Angelgeräte samt Montage, von allen Mitgliedern einzuziehen.

4. Der Lizenznehmer ist gesetzlich verpflichtet eine Fangliste am Jahresende ausgefüllt und unterschrieben abzugeben. Jeder entnommene Fisch ist sofort nach der Entnahme und vor dem Weiterfischen in die Fangliste einzutragen. (Fischart, Datum, Uhrzeit und Gewicht).

5. Karpfen, Amur, Tolstolop, über 5 kg. (Mutterfische) sind nach dem Fotografieren sofort wieder schonenst zurückzusetzen. Alle Fische sind mit dem Kescher zu landen und auf der Abhängmatte vom Haken zu befreien. Der Drill muss dem Fisch angemessen sein.

6. Dem Vorstand ist die Bestückung der Rute, die Fänge und die Lizenz auf Verlangen zu zeigen. Auf Verlangen ist auch eine Kontrolle des Fahrzeuges sowie dem Kofferraum sofort zu ermöglichen.

7. Nur ein eigenes Kind oder 1 Enkelkind unter 14 Jahren kann mit dem Lizenznehmer in dessen unmittelbarer Nähe mit einer Rute auf Friedfische fischen. Beim Raubfischangeln sind Kinder ausgeschlossen. 1 Rute Lizenznehmer + 1 Rute Kind. Der Lizenznehmer haftet für das widerrechtliche Verhalten des Kindes.

8. Das Anfüttern ist bei den natürlichen herkömmlichen Futtermitteln, (bitte keine Küchenabfälle) mit 1kg Trockenfutter beschränkt und bei Boilies mit 8 Stück. Das Anfüttern ist nur am Angeltag gestattet.

9. Abweichend von den jeweiligen Landesbestimmungen für Fischfang (Schonzeit, Fischart, Mindestmaß,...) gelten an den R.F. genutzten Gewässern jene Schonzeiten und Brittelmasse die in der Fangliste (Angelbuch) angeführt sind. Für nicht angeführte Fischarten gelten die NÖ Bestimmungen. Karpfenschonzeiten werden gesondert vom R.F. an der Anschlagtafel (Eingang zum Vereinslokal) bekannt gegeben. Bitte unbedingt lesen, einhalten und befolgen!!

10. Der Angelplatz ist immer sauber zu halten. Zigarettensummeln und Bierkapseln sind nicht auf den Boden zu werfen!!! Auf der Anlage des R.F. darf ohne schriftlicher Genehmigung des Vorstandes nichts verändert werden.

11. Das Betreten des eingezäunten Geländes vom R.F. erfolgt für jedermann auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder!! Das Baden, Schwimmen, Plantschen, ... ist verboten. Das Mintnehmen von Hunden in die Anlage des R.F. ist in ansprechen mit dem Vorstand möglich.

12. Jedes offene Feuer (Lagerfeuer) ist verboten. Das Grillen ist nur mit einem Grillgerät ausschließlich nur auf den dafür bestimmten Plätzen gestattet, jedoch mit Voranmeldung und Absprache des Vorstandes, und mit eigener Grillkohle!!!

13. Änderungen des Wohnsitzes, der Tel. Nr. sowie KFZ – Kennzeichen sind unaufgefordert dem Verein zu melden.

14. Bei Gesellschaftsfischen ist das Fischen für alle anderen Fischer 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr verboten!!!

15. Die Nichteinhaltung der Bedingungen und des jeweiligen Fischereigesetzes oder sonstiger Missbrauch der erteilten Fischererlaubnis hat den sofortigen Entzug der Lizenz zur Folge. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Kosten oder sonstiger Gebühren besteht nicht. In besonders schweren Fällen wie Diebstahl hat der Lizenznehmer mit einer Anzeige bei der Behörde zu rechnen.

16. Das R.F. behält sich das Recht vor, keine Fischerkarte für das nächste Jahr auszulegen (mit Abstimmung der ordentlichen Mitglieder). Der betroffene Fischer erhält einen eingeschriebenen Brief und hat den Schlüssel, sowie den ausgeräumten Spind wieder dem Vorstand zu übergeben. Eine vierwöchige Frist gilt ab Erhalt des Briefes!

17. Die Versicherung des R.F. haftet nicht für abgestellte Fischergeräte sowie jegliche Utensilien, die nicht in den Metallspinden versperrt sind.

18. Mit der Übernahme dieser Bestimmungen bzw. der öffentlichen zwischenzeitlichen Bekanntmachung auf der Tafel (Schaukasten neben Eingang zum Vereinslokal) verlieren alle vorherigen ihre Gültigkeit. Das Angelbuch, einen Auszug aus den Statuten des Verbandes und eine gleichlautende Kopie dieser Bedingungen habe ich erhalten. Diese Bedingungen wurden von mir vollständig gelesen, verstanden und anerkannt. Wer bis zum 15. November des laufenden Jahres die Mitgliedschaft beim R.F. nicht kündigt, ist verpflichtet den Mitgliedsbeitrag und die Fischerkarte für das nächste Jahr zu bezahlen.

Achtung!! Alarmanlage!! Ist von jedem Fischer (der Erste sowie der Letzte) korrekt einzustellen.

Ort u. Datum _____ ,

Unterschrift des Lizenznehmers _____.